

Schlagzeile:

Einsatz von Chlorgas bei Gradacac wäre Kriegsverbrechen

Fakten:

Bosnische Militärs haben in den letzten Tagen mit der Sprengung von Kesselwaggons gedroht, die das hochgiftige Chlorgas enthalten. Die Kesselwaggons sollen an strategisch wichtigen Punkten in Bosnien aufgestellt worden sein. Das Freisetzen des Gases soll nach Aussagen der Militärs die Unterlegenheit der Bosnier bei den konventionellen Waffen ausgleichen und den serbischen Vormarsch stoppen. Insbesondere soll die Zerstörung der Waggons stattfinden, wenn die Serben weiterhin die nordbosnische Stadt Gradacac angreifen (Der Tagesspiegel, 13.10.1992; WAZ 14.10.1992).

Kommentar:

Der Einsatz von Chlorgas in Bosnien ist dann völkerrechtswidrig, wenn eine Vorschrift des Völkerrechts einen Einsatz dieses Gases verbietet. Unzweifelhaft handelt es sich bei dem Gas um "Giftgas" im völkerrechtlichen Sinne. Chlorgas wurde bereits während des Ersten Weltkriegs eingesetzt und gilt seitdem unbestritten als "Giftgas". Das sog. Genfer Giftgas Protokoll von 1925 verbietet den Einsatz dieses und anderer Giftgase (RGB1. 1929 II S. 173/Textsammlung des BMVg zum humanitären Völkerrecht, Bonn 1991, Nr. 10). Im vorliegenden Fall geht es aber nicht um den Einsatz der Gase zwischen Staaten, sondern um eine Nutzung im Bürgerkrieg. Für Konflikte solcher Art kann das **Genfer Giftgas Protokoll**, das für den zwischenstaatlichen Konflikt gilt, **keine rechtliche Wirkung** entfalten.

Die in der Abrüstungskonferenz ausgearbeitete, aber noch nicht unterzeichnete umfassende Chemiewaffenkonvention (zum Text siehe Bericht der Abrüstungskonferenz an die Generalversammlung UN.-Dok. CD/1173 vom 3.9.1992) verbietet kategorisch den Einsatz von Giftgas, ohne nach der Konfliktart zu unterscheiden (Art. I). Alle chemischen Waffen sind ohne Rückbehaltungsrecht für innerstaatliche Konflikte zu zerstören. Dass von der Konvention damit auch Beschränkungen für den Einsatz innerstaatlicher Konflikte ausgehen sollen, zeigt darüber

hinaus die Debatte in der Abrüstungskonferenz über den Einsatz von Tränengas, welches nach Art. I i.V.m. Art. II nicht als Kriegsführungsmethode, sondern nur für die "polizeiliche" Durchsetzung von Recht und Ordnung angewendet werden darf. Aus dieser Debatte und staatlichen Stellungnahmen in den letzten Jahrzehnten kann heute begründeterweise der Schluss gezogen werden, dass **bereits nach Völkergewohnheitsrecht der Einsatz von Giftgas im Bürgerkrieg und damit auch in Bosnien verboten ist.**

Ein **Einsatzverbot** ergibt sich darüber hinaus aus der zwischen den Kriegsparteien unter Vermittlung des IKRK am 22. Mai 1992 abgeschlossenen **Vereinbarung** (abgedruckt als Anlage D des sog. Thomson-Berichts der KSZE vom 18.9.1992). In der Vereinbarung verpflichten sich die Kriegsparteien u.a. die Vorschriften der Art. 48 - 58 zum Schutz der Zivilbevölkerung aus dem für den internationalen Konflikt geschaffenen **Zusatzprotokoll I** vom 12.12.1977 zu den Genfer Abkommen vom 12.8.1949 anzuwenden (BGB1 1990 II S. 1551/Textsammlung Nr. 5). Dazu zählt das **Verbot des unterschiedslos wirkenden Angriffs** in Art. 51 Abs. 4. Ein Freisetzen des Chlorgases wäre ein solcher Angriff, da hier ein Kriegsmittel benutzt würde, das nicht zielbar ist und offensichtlich unterschiedslos auf Kombattanten und Zivilisten wirkt. Ein Einsatz kann auch nicht als völkerrechtswidrige Antwort auf einen vorhergehenden Völkerrechtsverstoß des Gegners (Repressalie) gerechtfertigt sein. Denn unabhängig von der Frage, ob solche Verstöße von serbischer Seite begangen worden sind, **verbietet** der als anwendbar vereinbarte Art. 51 Abs. 6 des Zusatzprotokolls I Angriffe gegen die Zivilbevölkerung als **Repressalie**. Ein Verstoß gegen den Art. 51 Abs. 4 i.V.m. Abs. 6 ZP I könnte damit als **Kriegsverbrechen** ebenso **abgeurteilt** werden wie die Verletzung des gewohnheitsrechtlichen Verbots, Giftgas einzusetzen.
